

Statuten des Vereins Freidenkerbund Österreichs (FBÖ) (Verein für wissenschaftliche Weltanschauung)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Freidenkerbund Österreichs (FBÖ) - (Verein für wissenschaftliche Weltanschauung)".

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

(3) Der Verein ist an keine Partei gebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, will:

(1) Menschen ohne religiöses Bekenntnis, die sich humanistischen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet fühlen, organisatorisch erfassen und in ihren Rechten vertreten;

(2) an der Formulierung eines wissenschaftlich-aufklärerischen Weltbildes im Geiste der Toleranz und des Humanismus mitwirken, ebenso an der Förderung und Verbreitung einer nichtreligiösen, rational begründeten Weltsicht, die sich auf ein Denken frei von Vorurteilen, Dogmen und Tabus stützt;

(3) für die Trennung von Kirche und Staat im Sinne der religiösen Neutralität und der demokratischen Grundverfassung des Staates eintreten und alle Bestrebungen von Kirchen und Sekten, Macht über die Menschen auszuüben, verhindern;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und andere Veranstaltungen;
- b) soziale und psychologische Beratungen;
- c) Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften und anderen Medien;
- d) Herstellung und Verbreitung audio-visueller Medien;
- e) die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien;
- f) Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zu Fragen der aktuellen Politik, soweit sie den Tätigkeitsbereich des Vereins berühren;
- g) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Druckwerken;
- c) Verleih- und Vermietungsgebühren;
- d) Werbeeinnahmen;
- e) Spenden und andere Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehören.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen, jedoch, um sozialem Terror oder gravierendem finanziellen Nachteil zu entgehen, einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.

(4) Kurzzeitmitglieder sind jene, die die Mitgliedschaft auf max. 7 Tage erwerben. Ihre Rechte sind auf die unter § 7 Abs. (1) und Abs. (2) angeführten beschränkt.

(5) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Fördernde Mitglieder haben die selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, wenn sie die selben Voraussetzungen erfüllen, ansonsten haben sie die selben Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Bundesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich, per Email oder per Fax mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absendedatum maßgeblich.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Bundesversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Das Stimmrecht in der Bundesversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung

einer Bundesversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Bundesversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Bundesversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Bundesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Bundesversammlung (§ 9 und § 10) (2) der Vorstand (§ 11 bis § 13)
- (3) die Kontrolle (§ 14)
- (4) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Bundesversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Bundesversammlung kann auf schriftliches Verlangen

- a) vom Bundesvorstand
- b) von einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Bundeskontrolle (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e) Beschluss der Bundeskontrolle oder eines Mitglieds der Kontrolle (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. (3) dritter Satz dieser Statuten),
- f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. (3) letzter Satz dieser Statuten)

(3) einberufen werden und hat binnen vier Wochen statt zu finden. Für die außerordentliche Bundesversammlung gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Bundesversammlung

(4) Der Bundesversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes;
- b) die Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten;
- c) die Beschlussfassung über die von Organen, Gliederungen oder Mitgliedern des Vereines fristgerecht eingebrachten Anträge;
- d) die Wahl des Bundesvorstandes und der Bundeskontrolle;
- e) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
- f) Änderungen des Vereinsstatutes;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse - ausgenommen solche zu Abs. (4) Lit. f) und g), für die 2/3-Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit

(6) Die Bundesversammlung kann nur als Mitgliedervollversammlung stattfinden. Die Entscheidung

darüber trifft der Bundesvorstand gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einberufung.

(7) Findet die Bundesversammlung als Mitgliederversammlung statt, so sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, aber nur alle ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig.

(8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundesversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundesversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wenn eine Änderung der Statuten vorgesehen ist, dann ist der Änderungswunsch im Zuge der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch

- a) den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) - c),
- b) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. (2) lit. d) und d))
- c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (2) lit. f).

(9) Anträge zur Bundesversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(10) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Statutenänderungen sind nur jene Punkte zum Beschluss freigegeben, welche auch bekannt gegeben wurden. Die Bundesversammlung ist jedoch nicht an die Änderungsvorschläge gebunden und kann hinsichtlich der Änderung eigene Vorschläge einbringen.

(11) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Bundesversammlung

Der Bundesversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden, seinen/ihren beiden

Stellvertreter/-inne/-n, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftführer-Stellvertreter/-in, dem/der Kassier/-in, dem/der Kassier-Stellvertreter/-in und höchstens zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Bundesversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundesversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundesversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen, schriftlich (Brief, Email oder Fax) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode [Abs. (4)] erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung [Abs. (10)] und Rücktritt [Abs. (11)].

(9) Die Bundesversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Bundesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung [Abs. (3)] eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;

(3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(4) Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung in den Fällen des § 9 Abs. (1) und

Abs. (2) lit. a) - e) dieser Statuten;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins; (9) im Einvernehmen mit der Bundeskontrolle gegebenenfalls die Festsetzung eines Delegiertenschlüssels für die Bundesversammlung;

(10) Organisation der Einberufung von Schiedsgerichten [siehe § 15]

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/ der Kassierin

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Bundesversammlung und im Vorstand.

(5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Bundesversammlung und des Vorstands.

(6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(8) Der Bundesvorstand kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 14 Bundeskontrolle

(1) Mitgliedern der Bundeskontrolle werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundesversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Der Kontrolle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrolle hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Bundeskontrolle die Bestimmungen des § 11 Abs. (9) bis (11) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des

Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ffZPO.

(2) Schiedsgerichte sind insbesondere anzurufen, wenn

- a) sich ein Mitglied eines gemeinen Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen kriminellen Delikts oder einer schweren sittlichen Verfehlung schuldig macht. In diesen Fällen ist bei Zutreffen der Beschuldigung jedenfalls auf Ausschluss zu erkennen.
- b) ein Mitglied oder ein Organ des Vereins gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Bestimmungen des Vereinsstatuts handelt.
- e) Bestehen über die Auslegung der Statuten unterschiedliche Auffassungen, so ist ebenfalls das Schiedsgericht anzurufen.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundesversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht kann entscheiden auf.

- a) Ausschluss aus dem Verein;
- b) die befristete Unfähigkeit, eine Funktion im Verein zu bekleiden;
- e) Verwarnung;
- d) Freispruch.

(5) Schiedsgerichte entscheiden nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit mit einfacher Mehrheit, wobei alle fünf Mitglieder während der gesamten Verhandlung anwesend sein und ihre abgeben Stimme müssen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(6) Die Entscheidung ist den Streitparteien nachweislich mitzuteilen.

(7) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb von 30 Tagen die Berufung an die Bundesversammlung möglich. Dieser Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen den Fall des Vereinsausschlusses.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn a) der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Bundesversammlung ausdrücklich enthalten ist; b) nicht ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Mitglieder vertreten, ausdrücklich schriftlich Widerspruch erheben.

(2) Diese Bundesversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, mit Ausnahme von religionsnahen Vereinen auf diesem Gebiet.